

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1101
Bekanntmachungen von Liquidationen	1116
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	1116
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1117
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1118
Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	1121
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung über Veränderungen im Aufsichtsrat der Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH	1121
• Bekanntmachung der Bürgerschaftsgesellschaft des Saarländischen Handwerks mbH, Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004	1122
• Bekanntmachung der Bürgerschaftsbank Saarland GmbH, Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004	1122
• 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGo-Saar“	1122
• Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVP)	1122
• Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –	1123
• Bekanntmachung der Saarpfalz-Park Bexbach GmbH, Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004	1123

I. Amtliche Texte**Verordnungen**

194 **Verordnung**
über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der
Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zulassungsbehörde darf ein Kraftfahrzeug erst dann zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn

1. im Falle der Steuerpflicht oder der befristeten Steuerbefreiung nachgewiesen ist, dass eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto bei einem Geldinstitut erteilt worden ist, oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet,

2. im Falle einer unbefristeten Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juli 2005

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

198 **Verordnung**
– Schulordnung – über die Grundschule der
Zukunft

Vom 7. Juli 2005

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

**§ 1
Zielsetzung**

(1) Das Konzept „Grundschule der Zukunft“ dient der Verbesserung der Schulqualität durch eine Erweiterung der Lern- und Übungszeit für die Schüler und Schülerinnen. Gleichzeitig gewährleistet es für die Eltern durch Beendigung der Unterrichtszeit eines Tages frühestens nach der fünften Stunde einen verlässlichen Zeitrahmen am Vormittag (verlässliche Grundschule). Die Grundschule soll durch ein freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag mit Mittagstisch und Hausaufgabenhilfe in schrittweisem Ausbau begleitet werden. Bei Grundschulen mit besonderen sozialen und pädagogischen Herausforderungen soll ein zusätzlicher Förderakzent gesetzt werden.

(2) Die Grundschule der Zukunft führt grundsätzlich in jeder Klassenstufe mindestens zwei Klassen (Zweizügigkeit). Dieses Parallelklassensystem ist Grundlage der innerschulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Hierzu zählen insbesondere

- die Zusammenarbeit der Lehrkräfte zur gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auf der Grundlage miteinander abgestimmten Lernstoffes,
- die Kooperation bei der Erarbeitung und Auswertung von Klassenarbeiten,
- der verstärkte Einsatz von Lehrkräften entsprechend ihrer Fachausbildung, insbesondere in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport,
- die Bildung von Fachkonferenzen,
- die Einrichtung von klassenübergreifenden Fördergruppen in einer Klassenstufe,
- die Verbesserung der Vertretungsmöglichkeiten.

**§ 2
Stundentafeln**

(1) Für den Pflichtunterricht in der Grundschule gelten folgende Stundentafeln:

Klassenstufen 1 und 2

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Religion	2

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Grundlegender Unterricht	(16)
Deutsch	5
Sachunterricht	3
Mathematik	5
Bildende Kunst/Musik	3
Sport	2
Französisch	–
Förderunterricht	5
Gesamtstundenzahl	25

Klassenstufen 3 und 4

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Religion	2
Deutsch	5
Sachunterricht	4
Mathematik	5
Bildende Kunst	2
Musik	2
Sport	2
Französisch	2
Förderunterricht	1 (2*)
Gesamtstundenzahl	25 (26*)

* Erhöhung der Wochenstundenzahl ab dem Schuljahr 2006/2007

(2) Zu den Stundentafeln werden ergänzend folgende Bestimmungen getroffen:

1. Unterrichtserteilung

Die Unterrichtsstunden sind gleichmäßig auf die Woche zu verteilen, so dass die tägliche Schulzeit, beginnend mit der ersten Stunde, frühestens nach der fünften Stunde endet (verlässliche Grundschule).

Die Stundenvorgaben – insbesondere für den grundlegenden Unterricht – dienen der Orientierung. Wo es sich anbietet, soll fächerübergreifend-ganzheitlich unterrichtet werden. Die Stundenvor-

gaben sind kein starres zeitliches Schema. Die Lehrkräfte entscheiden in pädagogischer Verantwortung, wie viel Zeit sie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit ihrer Schüler und Schülerinnen für die Vermittlung und Einübung des Unterrichtsstoffes verwenden. Allerdings sind die für die jeweilige Klassenstufe zuvor abgestimmten Zielvorgaben hinsichtlich der Stoffvermittlung zu beachten.

In den Klassenstufen 1 und 2 ist zu gewährleisten, dass die Schüler und Schülerinnen täglich Deutsch-, Mathematik- und Förderunterricht erhalten, der im Regelfall vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin erteilt wird.

In Schulen, die am Schulversuch Französisch teilnehmen, kann auf Beschluss der Schulkonferenz der zweistündige Französischunterricht im Rahmen des für den Förderunterricht vorgesehenen Stundenanteils stattfinden.

2. Pausenregelung

Die Gesamt-Pausenzeit an einem Vormittag mit mindestens fünf Unterrichtsstunden beträgt mindestens 50 Minuten. Das Nähere regelt die Schulkonferenz.

3. Förderunterricht

Der verpflichtende Förderunterricht kommt als individuelle und gemeinsame Förderung allen Schülern und Schülerinnen zugute. Er dient dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen oder der zusätzlichen Förderung. Grundlage für die Förderung ist ein Förderkonzept, das unter Berücksichtigung einer individuellen Lernstandsdiagnose der einzelnen Kinder erstellt wird.

Eine gezielte Förderung von Schülern und Schülerinnen mit vergleichbarem Leistungsstand erfolgt durch innere Differenzierung oder klassenübergreifend. Die klassenübergreifende Förderung, die das zeitweilige Zusammenfassen von Schülern und Schülerinnen in klassenübergreifenden Lerngruppen ermöglicht, ist im Stundenplan festzulegen.

Eine wichtige Aufgabe des Förderunterrichts besteht in der Vermittlung und Einübung von Lern- und Arbeitstechniken. Hierzu können in den Klassenstufen 1 und 2 auch Hausaufgaben schon während der Förderstunden angefertigt werden.

4. Besondere Fördermaßnahmen

Für die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens, von Kindern, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, von sprachauffälligen Kindern sowie von behinderten Kindern in Integrationsmaßnahmen gelten besondere Bestimmungen.

5. Arbeitsgemeinschaften

Die Schulen können auf Vorschlag der Schulkonferenz Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schulsport, Schulchor, Instrumentalspiel, Computer-Arbeitsgemeinschaft, Schulgarten-Arbeitsgemeinschaft) im Rahmen der personellen Möglichkeiten einrichten.

6. Bewegungsphasen

In allen Klassenstufen sind innerhalb des Unterrichts regelmäßige Bewegungsphasen einzuplanen.

7. Unterricht für den Schulanfang

Der Unterricht in den ersten Wochen der Klassenstufe 1 greift Methoden und Inhalte des Bildungsprogramms des Kindergartens auf. In dieser Anfangsphase sollen gemeinschaftsfördernde Themen im Vordergrund stehen. Die Schulwegsicherheit soll besonders eingeübt werden.

8. Französischunterricht

Die Teilnahme wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten; es werden keine Noten erteilt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel der Grundschule vom 30. Juli 1987 (Amtsbl. S. 944), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1327), außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 2005

Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Schreier

193
**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 2005/2006**

Vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 vom 16. Februar 2000 (Amtsbl. S. 646), geändert durch das Gesetz vom 16. März 2005 (Amtsbl. S. 594), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für das Studienjahr 2005/2006 werden die Zulassungszahlen für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in den nachfolgenden, nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogenen Studiengängen an der Universität des Saarlandes, an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und der Hochschule der Bildenden Künste – Saar wie folgt festgesetzt:

I. Universität des Saarlandes:

1. Wintersemester 2005/2006

	Studiengang	WS 2005/2006
1.	Rechtswissenschaft erste juristische Prüfung	350
2.	Droit français D.E.U.G.	80
3.	Europäische Integration Master	75
4.	Wirtschaft und Recht Bachelor	60
5.	Betriebswirtschaftslehre Diplom	279
6.	Volkswirtschaftslehre Diplom	0
7.	Wirtschaftspädagogik Diplom	50
8.	Wirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0
9.	Wirtschaftsinformatik Bachelor Master	60 20
10.	Medizinische Strahlenphysik Zertifikat	0
11.	Philosophie Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) (LAG)	10
12.	Evangelische Theologie Lehrämter	21
13.	Katholische Theologie Lehrämter	44
14.	Geschichte LAB Sonstige Lehrämter	0 60
15.	Historisch orientierte Kulturwissenschaften Diplom	50

	Studiengang	WS 2005/2006
16.	Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach	0
17.	Orientalistik Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach	0
18.	Griechische Philologie Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach	0
19.	Lateinische Philologie LAG	10
20.	Klassische Archäologie Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach Nebenfach	0 20
21.	Musikwissenschaft Lehrämter	16
22.	Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Lehrämter	136
23.	Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation Magister Hauptfach, Nebenfach	50
24.	Französische Sprach- und Literaturwissenschaft Lehrämter	67
25.	Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft LAG	10
26.	Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft LAG	18
27.	Anglistik Lehrämter	60
28.	Slavistik Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach LAG	0 0
29.	Übersetzen/Dolmetschen: Erstsprache: Englisch	25
30.	Übersetzen/Dolmetschen: Erstsprache: Französisch	25

	Studiengang	WS 2005/ 2006
31.	Übersetzen: Erstsprache: Italienisch	15
32.	Übersetzen/Dolmetschen: Erstsprache: Spanisch	25
33.	Übersetzen: Erstsprache: Russisch	0
34.	Language Science and Technology (Computerlinguistik) Master	15
35.	Erziehungswissenschaft Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach	0
36.	Sportwissenschaft Diplom, Magister Hauptfach, Nebenfach Lehrämter	35 54
37.	Soziologie Diplom Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach	0 0
38.	Sozialkunde Lehrämter	0
39.	Politikwissenschaft Zwischenprüfung Hauptfach, Nebenfach	0
40.	Psychologie Magister Nebenfach	30
41.	Informationswissenschaft Magister Hauptfach Nebenfach	21 13
42.	Geographie Diplom Magister, Promotion o. v. A. Hauptfach, Nebenfach LAB Sonstige Lehrämter	0 0 0 25
43.	Physische Geographie Diplom	0
44.	Anthropogeographie Diplom	0
45.	Biogeographie Diplom	0

	Studiengang	WS 2005/ 2006
46.	Informatik Lehrämter	24
47.	Informatik Diplom	0
48.	Angewandte Informatik mit Schwerpunkt „Information and Business Management“ Diplom	0
49.	Mathematik Lehrämter	113
50.	Mathematik Diplom	0
51.	Elektrotechnik Diplom LAB	0 10
52.	Physik Lehrämter	36
53.	System- und Elektrotechnik Diplom	0
54.	Chemie Lehrämter	36
55.	Biologie Lehrämter	0
56.	Konstruktions- und Fertigungstechnik Diplom	0
57.	AMASE (Werkstoffwissenschaften) Master	20
58.	Metalltechnik LAB	20
59.	Produktionstechnik Diplom	0
60.	Biotechnologie Master	14
61.	Bioinformatik Bachelor Master Diplom (Teilstudiengang ab dem 2. Studienabschnitt)	48 25 0
62.	Evaluation Master	25

2. Sommersemester 2006

Zum Sommersemester 2006 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt mit Ausnahme des Studienganges Anglistik, in dem die Zulassungszahl auf 40 festgesetzt wird.

II. Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule):

1. Wintersemester 2005/2006

Studiengang		WS 2005/ 2006
1.	Architektur Bachelor	55
2.	Bauingenieurwesen Bachelor	60
3.	Betriebswirtschaft Bachelor	160
4.	Internationale Betriebswirtschaft Bachelor	40
5.	Internationales Tourismus-Management Bachelor	40
6.	Internationales Management Master	30
7.	Praktische Informatik Bachelor	60
8.	Kommunikationsinformatik Bachelor Master	40 20
9.	Mechatronik/Sensortechnik Bachelor	41
10.	Maschinenbau und Prozesstechnik Bachelor	120
11.	Engineering and Management Master	30
12.	Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor	115
13.	Management und Expertise für Pflege- und Gesundheitsfachberufe Bachelor	30

2. Sommersemester 2006

Zum Sommersemester 2006 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt. Für den Studiengang Mechatronik/Sensortechnik wird für den Abschluss Master die Zulassungszahl auf 10 festgesetzt.

III. Hochschule der Bildenden Künste – Saar:

1. Wintersemester 2005/2006

Studiengang		WS 2005/ 2006
1.	Kunsterziehung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)	4
2.	Kunsterziehung Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen	6

2. Sommersemester 2006

Zum Sommersemester 2006 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt.

§ 2

Für die von der Hochschule der Bildenden Künste – Saar und der Universität des Saarlandes in Kooperation durchgeführten Studiengänge Kunsterziehung – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) – und Kunsterziehung – Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen – werden die Zulassungszahlen für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006 auf 0 gesetzt.

§ 3

(1) Die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester erfolgt für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen und die nicht einbezogenen Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen für jedes Studienjahr des jeweiligen Studiengangs unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und 3 bis zu der für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl, soweit durch Abgänge Studienplätze frei geworden sind. Abweichend von Satz 1 werden im Studiengang Rechtswissenschaft ab dem dritten Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen festgesetzt.

(2) Ist die Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote gemäß § 16 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch die Verord-

nung vom 20. August 2004 (Amtsbl. S. 1850), in der jeweils geltenden Fassung erhöht worden, so erfolgt die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester unbeschadet der Regelung in Absatz 3 bis zu den Zulassungszahlen, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf die einzelnen höheren Fachsemester ergeben.

(3) Im Studiengang Medizin gelten für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen:

Studienabschnitt	Vorklinischer Abschnitt			
	1. (WS 2005/06)	2. (SS 2006)	3. (WS 2005/06)	4. (SS 2006)
Fachsemester				
Anzahl der Studienplätze	229	222	216	209

Studienabschnitt	Klinischer Abschnitt		
	1.	2.	3.
Klinisches Jahr			
Anzahl der Studienplätze	193	182	171

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2005

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

Erlasse

191 **Erlass zur Einrichtung eines weiteren Schulversuchs „Berufsvorbereitungsjahr als ‚Produktionsschule‘“**

Vom 27. Juni 2005

Az.: F 3/C 1 – 10.2.1.1.30

In entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), wird ab dem Schuljahr 2005/2006 an der Staatlichen Berufsschule Ottweiler im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales ein weiterer Schulversuch eingerichtet, der den Bildungsgang des Berufsvorbereitungsjahres mit dem Konzept einer „Produktionsschule“ verbindet (Schulversuch „Berufsvorbereitungsjahr als ‚Produktionsschule‘“).

An dem Schulversuch können Schüler der Staatlichen Berufsschule Ottweiler teilnehmen, bei denen die Voraussetzungen zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres gegeben sind.

Für die Zielsetzung und die Ausgestaltung des Schulversuchs gelten die im Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Berufsvorbereitungsjahr als ‚Produktionsschule‘“ vom 27. Juni 2002 (GMBI. Saar S. 96) getroffenen Regelungen in entsprechender Anwendung. Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses vom 24. April 2003 (Amtsbl. S. 1250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2005 (Amtsbl. S. 874), können am Schulort Ottweiler abgelegt werden.

**Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag
Piper